

Verfassung der Weltgesundheitsorganisation, New York 1946

Die Staaten, für die diese Verfassung gilt, erklären in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, daß das Glück, die harmonischen Beziehungen und die Sicherheit aller Völker auf folgenden Grundsätzen beruhen;

Gesundheit ist der Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht nur des Freiseins von Krankheit und Gebrechen.

Sich des bestmöglichen Gesundheitszustandes zu erfreuen, ist eines der Grundrechte jedes Menschen, ohne Unterschied der Rasse, der Religion, der politischen Überzeugung, der wirtschaftlichen oder sozialen Stellung.

Die Gesundheit aller Völker ist eine grundlegende Voraussetzung für Frieden und Sicherheit; sie hängt von der breitesten Zusammenarbeit zwischen Einzelpersonen und Staaten ab. Die Errungenschaften jedes einzelnen Staates auf dem Gebiet der Pflege und des Schutzes der Gesundheit sind wertvoll für alle.

In der ungleichmäßigen Entwicklung in den verschiedenen Ländern in bezug auf die Gesundheitspflege und die Bekämpfung von Krankheiten, insbesondere der ansteckenden Krankheiten, liegt eine allgemeine Gefahr.

Die gesunde Entwicklung der Kinder ist von grundlegender Bedeutung; Voraussetzung für ihre gesunde Entwicklung ist die Fähigkeit, in einer sich verändernden Gesamtwelt in Harmonie zu leben.

Für das Erreichen des bestmöglichen Gesundheitszustandes ist von wesentlicher Bedeutung, daß die Früchte des medizinischen, psychologischen und des damit zusammenhängenden Wissens allen Völkern zugänglich gemacht werden.

Eine aufgeklärte Öffentlichkeit und die aktive Mitarbeit der Bevölkerung sind von größter Bedeutung für die Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung.

Die Regierungen sind für den Gesundheitszustand ihrer Völker verantwortlich. Dieser Verpflichtung können sie nur durch geeignete Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens gerecht werden.

In Anerkennung dieser Grundsätze und in der Absicht, bei der Pflege und dem Schutz der Gesundheit aller Völker eine Zusammenarbeit untereinander und mit anderen zu gewährleisten, nehmen die vertragschließenden Parteien diese Verfassung an und begründen hiermit die Weltgesundheitsorganisation als eine Spezialorganisation im Sinne des Artikels 57 der Charta der Vereinten Nationen.

Die Verfassung wurde von der Internationalen Gesundheitskonferenz (New York, 19. Juli – 22. Juli 1946) angenommen und am 22. Juli 1946 von den Vertretern von 61 Staaten unterzeichnet